



Stellungnahme zur Auswertung des 3. Telemedien-Änderungsgesetzes

Berlin, 30. August 2019

Mit dem 3. Telemedien-Änderungsgesetz im Jahr 2017 hoffte die Bundesregierung, die Störerhaftung als zentrales Hemmnis für die Bereitstellung öffentlicher WLANs und ein massives Ungleichgewicht bei der Haftung von WLAN-Betreibern für das Verhalten ihrer Nutzer zu beseitigen. Das Gesetz hatte eco zwar im Kern begrüßt, damals aber darauf hingewiesen, dass die Netzsperrern auf Zuruf, die damals ebenfalls mit dem Gesetz eingeführt wurden, das Risiko in sich bergen, dass die für die erhebliche Ausweitung öffentlich zugänglicher WLANs gesteckten Ziele konterkariert werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) evaluiert das Gesetz gem. Art. 2 des Gesetzes und stellte dazu die nachstehend aufgeführten Fragen, zu denen eco wie folgt Stellung nimmt:

1. *Wurde aus Ihrer Sicht das Ziel erreicht, Betreibern von drahtlosen lokalen Netzwerken (Wireless Local Area Network – WLAN) die notwendige Rechtsicherheit zu bringen, um ihr WLAN Dritten anbieten zu können, ohne dabei befürchten zu müssen, für Rechtsverstöße Dritter abgemahnt oder haftbar gemacht zu werden?*

Das Gesetz hat die Rechtssicherheit für Betreiber von WLANs nicht verbessert. Das Urteil des Bundesgerichtshofs im vergangenen Jahr dazu (z.B. [I ZR 64/17](#) – Dead Island Leitsatzentscheidung) zeigt, dass sich an der grundsätzlichen Problematik einer Abmahnung durch entsprechende Akteure nichts geändert hat, außer dass diese nicht mehr unmittelbar bei den WLAN-Betreibern zu den entsprechenden Gebühren führen. Stattdessen wird vermehrt die auf Problematik der Netzsperrern, zusätzliche Auflagen durch einen Passwortschutz des WLANs und weitere Mechanismen wie die Sperrung von Filesharing-Software abgehoben. Ein rechtssicherer Betrieb von offenen WLANs ist damit insbesondere für Privatpersonen nach wie vor nicht gewährleistet. Die Sperrproblematiken zeigen auch, dass nun das WLAN selbst zwar offen betrieben werden kann, allerdings dies wiederum nur eingeschränkt, da die Betreiber darauf achten müssen, dass entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um nicht am Ende das Ziel einer Netzsperrre zu werden. Zudem tauchen immer wieder Berichte darüber auf, dass einschlägig bekannte Abmahnkanzleien nach wie vor Mahnbescheide zustellen lassen und darauf abzielen, dass WLAN-Betreiberinnen und Betreiber in Unkenntnis der bestehenden Rechtslage die entsprechenden Gebühren bezahlen.

2. *Wie hat sich die Anzahl der aktiv in Deutschland betriebenen WLAN-Geräte nach Ihren Beobachtungen entwickelt?*

Laut einer Umfrage von Civey im Auftrag von eco lässt sich keine spürbare



Verbesserung von öffentlich verfügbarem WLAN in Deutschland feststellen. Nur eine Minderheit der Befragten (36,7 Prozent) ist der Ansicht, dass sie häufiger auf öffentlich zugängliches WLAN zugreifen kann.

3. *Wie hat sich die Anzahl der offenen und frei zugänglichen Hotspots nach Ihren Beobachtungen entwickelt?*

s. Antwort 2

4. *Haben Sie konkrete Zahlen zur Verbreitung aktiv betriebener WLAN-Geräte sowie offener und frei zugänglicher Hotspots erfasst? Wenn ja, könnten Sie uns diese für die Jahre 2016, 2017, 2018 und ggf. auch schon 2019 zur Verfügung stellen?*

s. Antwort 2

5. *Sind Abmahnungen an WLAN-Betreiber für Rechtsverstöße Dritter nach Ihren Beobachtungen noch ein Problem?*

S. Antwort 1: Es tauchen immer wieder Berichte von Seiten unserer Mitglieder und in Internetforen auf, dass durch gerichtlichen Bescheid formalisierte Abmahnungen durch einschlägige Kanzleien verschickt werden. Dieser Umstand zeigt, dass entsprechende Kanzleien nach wie vor auf Abmahnungen als Instrument zur Durchsetzung ihrer Interessen setzen.

6. *Stellt der neu geschaffene Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen in § 7 Absatz 4 des Telemediengesetzes ein wirksames Instrument dar, um die Interessen der Rechteinhaber zu wahren?*

S. Antwort 1: Die Netzsperrungen auf Zuruf sind aus Sicht des eco sehr problematisch. Sie erzeugen Unsicherheit bei WLAN-Betreibern. Es ist auch nicht klar, in welchem Umfang die Sperrungen zu erfolgen haben. Die Dead-Island-Leitsatzentscheidung des BGH hat an dieser Stelle nicht für mehr Klarheit gesorgt, sondern lediglich aufgeführt, dass entsprechende Sperrungen für Betreiber zumutbar seien. Inwieweit diese Form von Abmahnung nach dem „[Gesetz zur Stärkung des Fairen Wettbewerbs](#)“ noch Bestand haben kann, ist unklar. Es illustriert jedoch eindrücklich, dass das 3. TMG-Änderungsgesetz aus sich heraus nicht imstande war, für rechtliche Klarheit für Verbraucher zu sorgen. Inwieweit diese Netzsperrungen ein „wirksames Instrument zum Schutz der Interessen für Rechteinhaber“ darstellen, kann indes technisch nicht abschließend dargelegt werden, da die entsprechenden Sperrungen nicht hinreichend präzise sind. Es ist davon auszugehen, dass sie ähnlich wie die im Rahmen des Zugangerschwerungsgesetzes diskutierten Netzsperrungen unwirksam sind und ein Notice & Take Down-Verfahren erfolgversprechender ist. Darüber hinaus verursachen diese Netzsperrungen Spillover-Effekte, die aufgrund der



hohen Grundrechtssensibilität problematisch sind, bspw. wenn eine Sperrverfügung eingefordert wird, obwohl die Urheberrechte noch nicht final geklärt sind, oder, wenn unklar ist, in welchem Verhältnis hier eine Meinungsäußerung untergraben wird.

7. *Haben Sie sonstige Anmerkungen zur Wirksamkeit des Gesetzes?*

Es ist fraglich, ob der Gesetzgeber intendiert hat, dass nun § 7 Abs. 4 TMG analog (LG München „Goldesel“) herangezogen wird, um einen Sperranspruch gegen Accessprovider zu konstruieren. Dass ein solcher Anspruch unabhängig davon bestehen soll, ob es tatsächlich durch die Kunden der Accessprovider zu einer Rechtsverletzung gekommen ist, ist zweifelhaft. Die zugehörigen Gesetzgebungsmaterialien dokumentierten das Ziel des § 7 Abs. 4 TMG dahingehend, einen Sperranspruch nach einer konkret begangenen Rechtsverletzung bereit zu stellen. Im Zuge der anstehenden TMG-Novelle eine daher dringend eine Klarstellung erfolgen.

Insgesamt gesehen und gerade mit Blick auf das Ziel der Vermeidung von Haftungsansprüchen gegen Betreiber öffentlich zugänglicher WLAN wäre ein entschlosseneres Herangehen an das Gesetz, das sich nicht fehlgeleiteter Ansätze zur Durchsetzung von Rechten im Netz bedient, aus Sicht des eco wünschenswert gewesen. Bei einer Überarbeitung sollte eine Streichung des Passus geprüft werden.

Über eco: Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, formt Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Leitthemen sind Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie Ethik und Selbstregulierung. Deshalb setzt sich eco für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.